



Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Grimma

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Grimma mit ihrer Hauptbibliothek „Johann Gottfried Seume“, ihrer Zweigstelle in Nerchau und ihren nebenberuflich geleiteten Ausleihstellen in Bahren, Dürreweitzschen, Großbothen und Großbardau sind öffentliche Einrichtungen der großen Kreisstadt Grimma. Die Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (2) Jede Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, im Rahmen der Benutzungsordnung, die Bibliotheken zu nutzen und Medien aller Art zu entleihen.
- (3) Für die Benutzung werden Benutzungsentgelte sowie Versäumnisentgelte nach den Entgelttarifen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldungen erfolgen persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichwertigen Ausweisdokumentes. Anmeldungen erfolgen schriftlich.
- (2) Kinder ab 7 Jahren können Benutzer der Bibliotheken werden. Für Personen unter 16 Jahren ist die Unterschrift einer/ eines Sorgeberechtigten erforderlich. Diese/ dieser verpflichtet sich gleichzeitig für den Benutzer zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (3) Personen, die in einem Haushalt leben, können einen Familienausweis beantragen.
- (4) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres vertretungsberechtigten Organes an und hinterlegen bis zu zwei Unterschriften von berechtigten Benutzerinnen/ Benutzern.
- (5) Die/ der Anmeldende bestätigt mit ihrer/ seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person und erkennt damit die Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung in der gültigen Fassung an. Gleichzeitig erteilt sie/ er/ ihre/ seine Zustimmung zur elektronischen

Verarbeitung und Speicherung ihrer/ seiner Daten ausschließlich zu bibliotheksinternen Zwecken.

- (6) Nach erfolgter Anmeldung erhält die Benutzerin/ der Benutzer einen Benutzerausweis. Er ist nicht übertragbar und berechtigt zum Entleihen von Medien.
- (7) Die Veränderung persönlicher Daten sowie der Verlust, der Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Benutzerausweises ist den Bibliotheken in Grimma und den Ortsteilen unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen persönlicher Daten sind durch Vorlage der unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Dokumente zu belegen. Dies gilt auch für Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 4. Bis zum Eingang der Meldung haftet die Benutzerin/ der Benutzer für alle Schäden und Kosten, die durch notwendig werdende Ermittlungen der aktuellen persönlichen Daten bzw. durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Stadtbibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Bibliotheken können Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Neben physisch verfügbaren Medien stehen virtuell verfügbare Medien in einer „Digitalen Virtuellen Bibliothek (Onleihe)“ zum Download zu Verfügung. Das Download-Angebot der Onleihe darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Es gelten die „Allgemeinen Benutzungsbestimmungen“ und die „Allgemeine Datenschutzerklärung“ der Onleihe.
- (3) Die Bibliotheksmitarbeiterinnen/ die Bibliotheksmitarbeiter unterstützen die Benutzerinnen/ die Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (4) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können nach den geltenden Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs“ gegen die Entrichtung eines Entgeltes beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbedingungen der gebenden Bibliothek.
- (5) Medien können online, telefonisch oder persönlich vorbestellt werden.

§ 4 Leihbedingungen

- (1) Die Medien der im § 1 näher bezeichneten Bibliotheken werden nur gegen Vorlage des gültigen eigenen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Entleihen für Dritte auf deren Benutzerausweis sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Verdacht auf Missbrauch kann der Benutzerausweis sofort eingezogen werden. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (2) Die Leihfrist für alle Medien beträgt vier Wochen. Die Bibliothek ist berechtigt, in besonderen Fällen die Leihfrist zu verkürzen.
- (3) Für die virtuell verfügbaren Medien der Onleihe gelten gesonderte Leihfristen, die den Bestimmungen der Onleihe zu entnehmen sind.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag der Benutzerin/ des Benutzers vor Ablauf des Termins online, telefonisch oder persönlich verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Die Bibliothek ist berechtigt, einen Antrag auf Terminverlängerung abzulehnen und kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (5) Die Ausleihe von elektronischen Geräten erfolgt nur an Personen ab dem 18. Lebensjahr.

§ 5 Leihfristüberschreitung, Mahnung

- (1) Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die Medien fristgemäß abzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisentgelte zu zahlen.
- (2) Werden die Medien trotz Mahnung mit entsprechender Fristsetzung nicht zurückgegeben, sind die Bibliotheken berechtigt, Schadensersatz je Medium zu fordern.
- (3) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzerin/ der Benutzer erkennt die von den Bibliotheken erlassene Hausordnung an.
- (2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist von der Benutzerin oder dem Benutzer vor der Ausleihe zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand ausgeliehen wurden.
- (3) Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher oder anderen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (4) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetdienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechtes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Datenschutzgesetzes sowie der moralische Konsens der Gesellschaft einzuhalten. Wer Medien entleiht, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere

Personen nicht gesetzwidrigen Gebrauch von den entliehenen Medien machen.

§ 7 Hausordnung bei der Bibliotheksbenutzung

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört oder bei der Benutzung der Bibliothek anderweitig beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während der Bibliotheksbenutzung in die dafür vorgesehenen Taschenschränke einzuschließen.
- (4) Das Hausrecht in der Bibliothek nehmen der Leiter/die Leiterin oder das anwesende Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen des Personals ist durch die Besucher Folge zu leisten.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien hat die Benutzerin/ der Benutzer bzw. ihr/ sein gesetzlicher Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. Dazu gehört auch der Ersatz aller zur Wiederbeschaffung der Medien erforderlichen Aufwendungen. Der Nachweis, dass sie/ ihn ein Verschulden nicht trifft, obliegt der Benutzerin/ dem Benutzer. Sie/ er haftet auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Werden von der Benutzerin/ dem Benutzer entgegen § 4 Abs. 1 Medien und Geräte an Dritte weitergegeben ist die Benutzerin/ der Benutzer bzw. ihr/ sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet, alle entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 9 Haftung der Bibliotheken

- (1) Die Bibliotheken haften für den Verlust oder die Beschädigung der in der Bibliothek deponierten Sachen nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Bibliotheken haften nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw. Computer (z.B. durch nicht erkannte Virenprogramme.)
- (3) Die Bibliotheken übernehmen keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die der Benutzerin/ dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen.

- (4) Die Bibliotheken haften nicht für Folgen von Verletzung gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 4 und entstandenen Verpflichtungen zwischen Benutzerinnen/ Benutzern und Internetdienstleistern.
- (5) Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die der Benutzerin/ dem Benutzer durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch).

§ 10 Ausschluss von der Benutzung der Bibliothek

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstoßen, können befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leiterin/der Leiter der Bibliothek.
- (2) Ebenso kann von der Benutzung ausgeschlossen werden, wer gesetzwidrig oder missbräuchlich oder zum Begehen von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von Medien und Dienstleistungen, einschließlich den Internetdiensten oder den Bibliotheken als öffentliche Einrichtung Gebrauch macht oder dies versucht.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Bibliotheksbetriebes kann durch das Personal der Bibliothek ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.07.2011 außer Kraft.

Matthias Berger
Oberbürgermeister

Grimma, den 01.06.2017

Entgeltordnung Stadtbibliothek Grimma

	Johann-Gottfried-Seume- Bibliothek	Bibliothek Nerchau
Jahresbeitrag		
Erwachsene	12,00 €	6,00€
Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren und Schüler allgemeinbildender Schulen	3,00 €	2,50 €
Entgelte für Einmalnutzung (4 Wochen)		
Erwachsene	3,00 €	3,00 €
Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren und Schüler allgemeinbildender Schulen	1,50 €	1,50 €
Inhaber Sozialpass Stadt Grimma, Blaulichtcard, Juleica, Sächsische Ehrenamtskarte		
Erwachsene	6,00 €	3,00 €
Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren und Schüler allgemeinbildender Schulen	1,50 €	1,00 €
Entgelte für Familienausweis	15,00 €	8,00 €

Für Nutzer der Johann-Gottfried-Seume-Bibliothek ist bei Vorlage eines gültigen Ausweises die Nutzung der Bibliothek Nerchau kostenfrei. Nutzer der Bibliothek Nerchau zahlen bei Vorlage der Quittung in der Johann-Gottfried-Seume-Bibliothek den Differenzbetrag zur Jahresgebühr.

Die ausschließliche Nutzung der ehrenamtlich betreuten Gemeindebibliotheken in Bahren, Dürrweitzschen, Großbardau und Großbothen ist kostenfrei.

Säumnisentgelte (je Medieneinheit und angefangener Woche)

Erwachsene	2,00 €	1,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,00 €	0,50 €

Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen dem Benutzer Säumnisentgelte, die er zu zahlen hat, unabhängig davon, ob ihm eine schriftliche Mahnung zugegangen ist oder nicht. Bei schriftlicher Benachrichtigung sind zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € und die Portokosten zu erstatten.

Die Höchstgrenze wird auf den doppelten Anschaffungspreis begrenzt.

Folgende Entgelte sind in allen Bibliotheken gleich:

Ersatzausstellung eines Benutzerausweises

Erwachsene	2,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,00 €

Fernleihkosten

Für alle Medien, die über Fernleihe bestellt werden, hat der Benutzer die finanziellen Aufwendungen in Höhe von mindestens 3,00 € zu tragen.

Kopien und Ausdrücke

A5 und A4: schwarz/weiß 0,10 €, farbig, 0,20 €

A3: schwarz/weiß 0,20 €, farbig, 0,40 €

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Grimma, 01.06.2017

Matthias Berger, Oberbürgermeister